Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. XXVIII

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Großherzoglich Badisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Carlsruhe, den 4. August 1838.

Bekanntmachung.

Den Beitritt von Sachsen-Meiningen zu den Münz-Conventionen vom 25. August 1837 betreffend.

Nachdem der zwischen den Staaten des süddeutschen Münzvereins und der Herzoglich Sachsen-Meiningen'schen Regierung über den Beitritt des Herzogthums Sachsen-Meiningen zu der Münz-Convention und der besondern Uebereinkunft, die Scheidemünze betreffend, (Staats- und Regierungsblatt von 1837. Nr. XLIII. S. 383) am 8ten vorigen Monats zu München abgeschlossene Vertrag von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog gnädigst genehmigt worden ist, auch die Auswechslung der Ratifikations-Urkunden stattgefunden hat, so wird dessen Inhalt anbei zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Carlsruhe den 27. Juli 1838.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. von Blittersdorff.

Vdt. v. Pfeuffer.

Vertrag.

Nachdem die Herzoglich Sachsen-Meiningen'sche Regierung die Absicht zu erkennen gegeben hat, den zwischen den Staaten von Bayern, Württemberg, Baden, Hessen-Darmstadt und Nassau, dann der freien Stadt Frankfurt am 25. August 1837 abgeschlossenen Münz-Conventionen beizutreten, und

nachdem die Regierungen von Württemberg, Baden, Hessen-Darmstadt und Nassau, so wie Bürgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt das Königlich Bayerische Staats-Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeussern ermächtigt haben, in ihrem Namen über den Beitritt des Herzogthums Sachsen-Meiningen zu dem, durch die erwähnten Conventionen gegründeten Münzverein zu unterhandeln und einen eigenen Vertrag abzuschließen, so ist, in Folge dessen, zwischen dem Königlich Bayerischen Staats-Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeussern für sich und im Namen der genannten Vollmachtgeber einerseits, dann dem unterzeichneten Bevollmächtigten Namens des Herzoglich Sachsen-Meiningen'schen Landes-Ministeriums andererseits, vorbehaltlich der Ratifikation, folgender Vertrag abgeschlossen worden:

Art. 1.

Die Herzoglich Sachsen-Meiningen'sche Regierung tritt mit dem ganzen Umfange des Herzogthums der zwischen den Königreichen Bayern und Württemberg, den Großherzogthümern Baden und Hessen-Darmstadt, dem Herzogthume Nassau und der freien Stadt Frankfurt abgeschlossenen Münz-Convention vom 25. August 1837 und der an demselben Tage von den Bevollmächtigten der genannten Staaten abgeschlossenen besonderen Uebereinkunft, die Scheidemünze betreffend, unter der Verbindlichkeit bei, die Bestimmungen dieser Conventionen in allen ihren Punkten zu vollziehen und vollziehen zu lassen.

Art. 2.

Ausserdem macht sich die Regierung des Herzogthums Sachsen-Meiningen verbindlich:

1) die Bestimmungen des Art. **VII.** der Münz-Convention in der Art zu vollziehen, daß sie vom Tage der Ratifikation des gegenwärtigen Vertrages an, und bis zum 1. Januar 1839, eine auf ihren Antheil, nach dem Maßstabe der Bevölkerung respektive der Zoll-Revenüen, treffende Summe von 106,400 fl., wovon 70,934 in ganzen Gulden- und 35,466 in halben Gulden-Stücken, ausprägen und in Umlauf setzen wird;

2) der für das vorstehende Ausmünzungs-Quantum, so wie für ihre späteren Ausmünzungen in dem Art. **XII.** der Münz-Convention vorgesehenen Controle nach Vorschrift des nachstehenden Turnus sich zu unterziehen, und nach demselben die Ausmünzungen der betreffenden Vereinsstaaten von der Herzoglich Meiningen'schen Münzstätte controliren zu lassen.

Controlirender Staat.	Zu controlirende Staaten.					
	1838.	**1839.**	**1840.**	**1841.**	**1842.**	**1843.**
Bayern.	Württemberg.	Baden.	Hessen.	Nassau.	Frankfurt.	Meiningen.
Württemberg.	Baden.	Hessen.	Nassau.	Frankfurt.	Meiningen.	Bayern.
Baden.	Hessen.	Nassau.	Frankfurt.	Meiningen.	Bayern.	Württemberg.
Hessen.	Nassau.	Frankfurt.	Meiningen.	Bayern.	Württemberg.	Baden.
Nassau.	Frankfurt.	Meiningen.	Bayern.	Württemberg.	Baden.	Hessen.
Frankfurt.	Meiningen.	Bayern.	Württemberg.	Baden.	Hessen.	Nassau.
Meiningen.	Bayern.	Württemberg.	Baden.	Hessen.	Nassau.	Frankfurt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

3) Die Bestimmungen des Art. V. der besonderen Uebereinkunft auch auf die vor dem Theilungsvertrage vom Jahre 1826 von der Hildburghausischen Münzstätte ausgeprägten Sechs- und Drei-Kreuzerstücke auszudehnen und vollziehen zu lassen.

Art. 3.

Gegenwärtiger Vertrag soll alsbald zu Ratifikation der hohen contrahirenden Höfe vorgelegt und die Auswechslung der Ratifikations-Urkunden spätestens binnen drei Wochen in München bewirkt werden.

So geschehen München den 8. Juni 1838.

In Folge specieller Vollmacht:

(L.S.) Frhr. v. Gise. Vahlkampf.

Verordnung.

Die Ueberlassung der in Folge von Steuer- oder Zollvergehen zu confiscirenden Gegenstände des Vergehens an die Angeschuldigten um den Werthanschlag betreffend.

In der Verordnung vom 24. Mai 1836, Art. 51. (Reggbltt. Nr. XXX. S. 227) war bestimmt worden, wann für confiscirt erklärte Gegenstände eines Steuer- oder Zollvergehens den Angeschuldigten um den Werthanschlag überlassen werden können. Durch die Verordnungen vom 4. April d. J. (Regierungsblatt Seite 133 und 149) ist jene vom 24. Mai 1836 aufgehoben, die so eben erwähnte Bestimmung aber nicht wiederholt worden. Man sieht sich daher veranlaßt, Folgendes zu verordnen:

In der Regel sind die für confiscirt erklärten Gegenstände eines Steuer- oder Zollvergehens in öffentlicher Versteigerung zu verwerthen.

Ausnahmsweise haben die Finanzbehörden (die Obereinnehmereien, Hauptzoll- und Hauptsteuerämter und, in den Fällen der Art. 48 u. ff. der Verordnung vom 4. April d. J. — das Verfahren in Zollstrafsachen betreffend — die Nebenzollämter) die Befugniß, dergleichen Gegenstände dem Angeschuldigten, welcher sich ihrem Ausspruche unter Verzichtleistung auf gerichtliche Verhandlung und Entscheidung unterworfen hat, ohne Versteigerung zu überlassen, wenn derselbe den Werth der Gegen-

stände, wie ihn die betreffende Finanzbehörde nach etwaiger Berathung von Sachverständigen bestimmt, sofort baar entrichtet.

Carlsruhe den 27. Juli 1838.

Ministerium der Finanzen.
von Boeckh.

Vdt. Pfeilsticker.

Bekanntmachungen.

Die Erhebung der evangelischen Filialgemeinde Dossenheim zu einer Pfarrgemeinde betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, die evangelische Filialgemeinde Dossenheim zu einer Pfarrgemeinde zu erheben.

Karlsruhe den 3. Juli 1838.

Ministerium des Innern.
Nebenius.

Vdt. Brauer.

Namensveränderung eines Landgutes betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben vermöge höchster Entschließung vom 3ten d. M. gnädigst geruht, der Besitzung Seiner Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian bei Daxlanden, bis jetzt der „Abtsgrund" genannt, den Namen „Maximilians-Aue" beizulegen.

Karlsruhe den 17. Juli 1838.

Ministerium des Innern.
In Abwesenheit des Präsidenten.
Stösser.

Vdt. Stemmler.

Erlaubniß zum Tragen fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Staatsminister des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten Freiherrn von Blittersdorff die nachgesuchte Erlaubniß, das ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich verliehene Großkreuz des Leopoldordens annehmen und tragen zu dürfen, zu ertheilen geruht.

Desgleichen dem Hofmaler und Galerie-Inspector Götzenberger zu Mannheim wegen des ihm von Seiner Majestät dem Könige von Preußen verliehenen rothen Adlerordens vierter Klasse.

Ordens-Verleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Minister-Residenten am Königlich preußischen Hofe, Oberst-Lieutenant und Flügel-Adjutanten von Frankenberg, das Commandeurkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen,

und dem Königlich niederländischen Kammerherrn Baron von Mackey das Ritterkreuz desselben Ordens gnädigst zu verleihen geruht.

Dienst-Nachrichten.

Durch Beschluß des Großherzoglichen Justizministeriums vom 20. Juli d. J. ist dem Rechtspraktikanten Dr. Martin Philipp Joseph Mittermaier von Heidelberg das Schriftverfassungsrecht in gerichtlichen Angelegenheiten verliehen und gestattet worden, allda seinen Wohnsitz zu nehmen.

Dem Candidaten der Pharmacie Rudolph Lueger von Engen ist nach ordnungsmäßig erstandener Prüfung von der Großherzoglichen Sanitäts-Commission die Licenz als Apotheker ertheilt worden.

Die freiherrlich von Wessenbergische Präsentation des Priesters Johann Georg Belzer, Vikars an der St. Stephanspfarrei zu Konstanz, auf das Kaplaneibenefizium in Feldkirch hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Nach dem Antrage der evangelischen Kirchen- und Prüfungs-Commisson wurden von 5 Theologen unter die Zahl der evangelisch-protestantischen Pfarrkandidaten des Großherzogthums aufgenommen:

Georg Jakob Sturm von Seckenheim,
Caspar Goos von Baierthal,
Herrmann Wilhelm Schäfer von Niefern,
Georg Philipp Hilspach von Neunkirchen.

Stellen, die zur Bewerbung bekannt gemacht werden.

1) An dem Pädagogium in Tauberbischoffsheim ist die zweite Lehrstelle, mit der Verbindlichkeit mit dem weitern geistlichen Lehrer die Dienste eines Kaplans zu versehen, für einen katholischen geistlichen Lehramtscandidaten erledigt worden. Die Besoldung besteht in 546 fl. 15 kr. in Geld, freier Wohnung und drei Klaftern Eichen-Holz. Die Bewerber um diese Stelle haben binnen vier Wochen ihre Gesuche mit den erforderlichen Zeugnissen bei der Fürstlich Leiningischen Standesherrschaft, welcher das Präsentationsrecht zusteht, vorschriftmäßig einzureichen.

2) Durch die Beförderung des Pfarrers Vatentin Stemmer auf die katholische Pfarrei Durbach, Oberamts Offenburg, ist die katholische Pfarrei Daxlanden, Landamts Carlsruhe, mit einem beiläufigen Jahresertrag von 552 fl., meistens in Zehnten und Güterbenützung, erledigt worden. Die Competenten um dieselbe haben sich nach Maßgabe der Verordnung im Regierungsblatt vom Jahre 1810. Nr. 38. Art. 2 und 3. bei der Großherzoglichen Regierung des Mittelrheinkreises zu melden.

3) Durch den Tod des Kaplans Hieber ist das Kaplanei-Benefizium zu Salem, mit einem in Geld und Naturalien dotirten Einkommen von beiläufig 500 fl., erledigt worden. Die Competenten um diese Kaplaneipfründe haben sich bei der Großherzoglichen Markgräflich Badischen Domänenkanzlei nach Vorschrift zu melden.